



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

27. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 12. Juni 2001

Nummer 3

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 45,00 DM pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Bestwig) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom 31.05.2001
hier: Antrag der Firma Diabaswerk Halbeswig GmbH & Co. KG, Korzelter Straße 18, 42349 Wuppertal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 3 Abtragungsgesetz NW für die Erweiterung der Abbaufäche und Änderung der Rekultivierung des Steinbruches in Bestwig-Halbeswig
2. Bekanntmachung der Sparkasse Bestwig vom 03.05.2001 über den Verlust eines Sparkassenbuches

Bekanntmachung

Landschaft (Abgrabungen);

hier: Antrag der Firma Diabaswerk Halbeswig GmbH & Co. KG, Korzelter Straße 18, 42349 Wuppertal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-schutzgesetz in Verbindung mit § 3 Abgrabungsgesetz NW für die Erweiterung der Abbaufäche und Änderung der Rekultivierung des Steinbruch Halbeswig in Bestwig

Die Firma Diabaswerk Halbeswig GmbH & Co. KG, Korzelter Straße 18, 42349 Wuppertal beantragt gem. § 16 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl.I S. 880) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 3, 4 und 7 Abgrabungsgesetz NW (AbgrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.1979 (GV. NW. Seite 922/SGV. NW. 75), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.06.1994 (GV. NW. Seite 418) die Genehmigung zum weiteren Abbau von Gestein (Diabas) einer Erweiterungsfläche von ca. 19,0 ha in der Stadt Bestwig, Gemarkung Ramsbeck, Flur 4, Flurstücke 2-9, 12-15, 17-21, 23-26, 28-33, 35, 36, 132 und in der Gemarkung Velmede, Flur 14, Flurstücke 101 und 187.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den ausgelegten Antragsunterlagen.

Für das Abgrabungsvorhaben ist nach § 3 Abs. 6 Abgrabungsgesetz eine Umweltverträglichkeitsstudie zu erstellen, die den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein- Westfalen (UVPG NW) vom 29.04.1992 (GV. NW. S. 175) entsprechen muß. Diese Umweltverträglichkeitsstudie ist den ausgelegten Antragsunterlagen beigelegt.

Die nach Artikel 1 § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG Bund) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) erforderlichen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie aus dem Jahre 1998 werden gemäß Artikel 1 § 1 UVPG NW in Verbindung mit Artikel 1 § 9 UVPG-Bund sowie §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 21.12.1976 (GV. NW 1976 S. 438/SGV. NW. S. 2010), in der Fassung vom 12.11.1999 (GV.NW. S. 602/SGV.NW 2010) öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 19.06.2001 bis zum 18.07.2001 einschließlich im Bürger- und Rathaus der Stadtverwaltung Bestwig, Rathausplatz 1, 59901 Bestwig, Zimmer-Nr. 2.13, während der Dienststunden

Montag – Mittwoch	08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 – 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben können dort spätestens bis zum 16. August 2001 schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen schriftlich auch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, Postfach, 59817 Arnsberg, erhoben oder zur Niederschrift im Dienstgebäude der Bezirksregierung in 59821 Arnsberg, Seibertzstraße 1, Zimmer 479, erklärt werden. Einwendungen kann jeder erheben, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit der Firma Diabaswerk Halbeswig, den Vertretern der beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, es sei denn, daß dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird und alle Beteiligten auf die mündliche Verhandlung verzichten (§ 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwVfG NW).

Der nicht öffentliche Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Antragstellerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass

- a) mit Ablauf der Einwendungsfrist (nach Ablauf des 16.08.2001 eingehende Einwendungen) alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt wird,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.
- d) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

59821 Arnsberg, 31. Mai 2001
Bezirksregierung Arnsberg
51.2.7-342/00
Im Auftrag



(Lübbe)
Regierungsamtmann

Aufgebot

Das unter der Nummer 30102263 ausgestellte Sparkassenbuch ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monate geltend zu machen, andernfalls wird das Sparkassenbuch gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, 03. Mai 2001

SPARKASSE BESTWIG

Der Vorstand
